



Reglement
über das
Bestattungswesen

der
Gemeinde Löhningen

Löhningen, den 10.12.2014

gültig ab: 01.01.2015

Inhalt

A. Allgemeine Bestimmungen.....	2
B. Anmeldung und Anordnung der Bestattung.....	2
C. Friedhofordnung / Anlagen der Gräber.....	3
D. Grabmäler	5
E. Finanzielles	6
F. Übergangsbestimmungen	7
G. Schlussbestimmung	7
ANHANG / A Finanzielles.....	8

Die Gemeinde Löhningen, gestützt auf die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über das Bestattungswesen und den Friedhof, erlässt folgendes Reglement. Aus redaktionellen Gründen wird auf eine unterschiedliche Schreibweise für weibliche und männliche Personen verzichtet.

A. Allgemeine Bestimmungen

Zuständigkeit	Art. 1	Die Besorgung des Bestattungswesens ist Sache der Gemeinde und steht unter Aufsicht des Gemeinderates.
Funktionen	Art. 2	<p>¹ Der Gemeinderat vergibt folgende Funktionen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) den Bestattungsbeamten und den Stellvertreterb) den Totengräber und den Stellvertreterc) den Friedhofgärtner und den Stellvertreter <p>² Die Funktionen können in Personalunion ausgeübt werden.</p> <p>³ Diese nebenamtlichen Funktionen können auch in vollamtliche Funktionen integriert werden. Ausserordentliche Stellvertretung für kürzere Zeit geschieht mit Bewilligung des Referenten, auf längere Zeit mit Bewilligung des Gemeinderates.</p> <p>⁴ Die Bestattungshelfer werden durch den Bestattungsbeamten bestimmt und aufgeboden.</p>

B. Anmeldung und Anordnung der Bestattung

Meldepflicht	Art. 3	Jeder Todesfall ist unverzüglich dem Bestattungsbeamten zu melden, jeder Leichenfund der Schaffhauser Polizei.
Organisation Bestattung	Art. 4	Der Bestattungsbeamte organisiert die Leichenschau und die Bestattung. Das Anordnen der kirchlichen Abdankung obliegt den Angehörigen.
Art der Bestattung	Art. 5	Sofern nicht eine Kremation gewünscht wird, erfolgt eine Erdbestattung.

Gemeinschaftsgrab	Art. 17	Im Gemeinschaftsgrab sind nur verrottbare Urnen zugelassen, eine Umbettung ist nicht möglich. Auf Wunsch können gegen Entschädigung (gemäss Anhang, Art. A3) Beschriftungen vorgenommen werden. Der Gemeinderat bestimmt die Art der Beschriftung. Die Bepflanzung des Gemeinschaftsgrabes ist Sache der Gemeinde Löhningen.
Ruhefrist	Art. 18	<p>¹ Die Ruhefrist der Gräber beträgt mindestens 25 Jahre. Nach Ablauf dieser Frist kann der Gemeinderat die Räumung der betreffenden Grabreihen anordnen. Diese ist im amtlichen Publikationsorgan bekannt zu machen. Diesbezügliche Ansprüche sind dem Bestattungsreferenten innerhalb einer angemessenen Frist bekannt zu geben. Nach abgelaufener Frist werden die notwendigen Anordnungen getroffen unter Ablehnung jeder Entschädigungspflicht.</p> <p>² Die Grabesruhe im Gemeinschaftsgrab beträgt 25 Jahre nach der Urnenbeisetzung.</p>
Ausgrabung	Art. 19	<p>¹ Die Ausgrabung einer Urne aus einem Urnen- oder Erdbestattungsgrab, unterliegt der Bewilligung des Bestattungsreferenten, diejenige eines Leichnams des kantonalen Gesundheitsamtes; im letzteren Fall bleiben die Anordnungen der Strafuntersuchungsbehörden vorbehalten.</p> <p>² In der Regel gehen die Kosten einer Ausgrabung zu Lasten der Angehörigen oder Hinterbliebenen.</p>
Betreten des Friedhofs	Art. 20	<p>¹ Der Friedhof steht Besuchern vom Tagesanbruch bis zur Dämmerung offen. Sie sollen sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhalten. Störendes Betragen auf dem Friedhof ist untersagt. Kindern ist der Zutritt zum Friedhof grundsätzlich nur in Begleitung Erwachsener gestattet, alleine nur dann, wenn sie für kurze Zeit die Gräber von Angehörigen besuchen oder pflegen wollen.</p> <p>² Abfälle aller Art sind in den speziellen Behältern oder in der Mulde zu deponieren. Verunreinigung und Beschädigung von Grabstätten oder Anlagen ist nicht statthaft und kann in schweren Fällen strafrechtlich geahndet werden.</p> <p>³ Den Anordnungen und Weisungen des Bestattungsreferenten, des Bestattungsbeamten, des Mesmers sowie des Friedhofgärtners sind strikte Folge zu leisten.</p>
Unterhalt der Gräber	Art. 21	<p>¹ Für Unterhalt und Bepflanzung der Gräber sind die Angehörigen verantwortlich. Abgestandene Kränze, unpassende oder zerbrochene Gefässe usw. müssen von den Gräbern entfernt werden oder werden nach einem Monat nach der Beerdigung vom Friedhofgärtner weggeräumt.</p> <p>² Die Gräber müssen auch weiter unterhalten werden, wenn die Urne zwischenzeitlich in ein anderes Grab verlegt wurde.</p> <p>³ Auf vernachlässigten Gräbern wird, nach vorausgegangener erfolgloser Aufforderung und Fristsetzung, durch den Friedhofgärtner auf Kosten der Angehörigen eine einfache Dauerbepflanzung angebracht.</p>
Grabschmuck	Art. 22	Als Grabschmuck dürfen keine grossen Sträucher oder gar Bäume gepflanzt werden. Pflanzen, welche das Höchstnass von 1 m überragen oder wegen ihrer Ausdehnung Nachbargräber beeinträchtigen, werden nach vorausgegangener erfolgloser Aufforderung und Fristsetzung durch den Friedhofgärtner entfernt.
Gärtnerische Gestaltung	Art. 23	Die gärtnerische Gestaltung der Friedhofanlage ist Sache der Gemeinde.

D. Grabmäler

Grab-einfassung	Art. 24	Die Grabeinfassung bei Erdbestattungen wird auf Kosten der Angehörigen und durch diese erstellt. Bei den Urnengräbern wird die Einfassung durch die Gemeinde erstellt oder veranlasst.								
Grabmäler	Art. 25	<p>¹ Die Grabmäler sollen in Form und Material so beschaffen sein, dass sie sich in das Gesamtbild des Friedhofes harmonisch einfügen.</p> <p>² Grabmäler, die den Vorschriften dieses Reglements nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlung können diese auf Kosten des Auftraggebers entfernt werden. Für die Einhaltung der Vorschriften haftet der Auftraggeber.</p>								
Masse für Grabmäler	Art. 26	<p>¹ Die Höchsthöhe, Höchstbreite und Mindestdicke der Grabmäler betragen:</p> <table><tr><td>a) Reihengräber (HxBxT)</td><td>110 cm x 55 cm x 14 cm</td></tr><tr><td>b) Kindergräber</td><td>70 cm x 40 cm x 10 cm</td></tr><tr><td>c) Urnengräber</td><td>80 cm x 45 cm x 14 cm</td></tr><tr><td>d) Liegende Platte</td><td>40 cm x 40 cm x 8 cm</td></tr></table> <p>² Bei Reihengräbern beträgt die Maximalsumme von Höhe und Breite 145 cm. Die Höchstmasse gelten inkl. Sockel.</p>	a) Reihengräber (HxBxT)	110 cm x 55 cm x 14 cm	b) Kindergräber	70 cm x 40 cm x 10 cm	c) Urnengräber	80 cm x 45 cm x 14 cm	d) Liegende Platte	40 cm x 40 cm x 8 cm
a) Reihengräber (HxBxT)	110 cm x 55 cm x 14 cm									
b) Kindergräber	70 cm x 40 cm x 10 cm									
c) Urnengräber	80 cm x 45 cm x 14 cm									
d) Liegende Platte	40 cm x 40 cm x 8 cm									
Werkstoffe für Grabmäler	Art. 27	<p>¹ Als Material für die Erstellung von Grabmälern sind vor allem Natursteine zugelassen. Besonders eignen sich Kalkstein, Sandstein, Granit, Gneis, Serpentin, Cristalina-Marmor, behauen oder matt geschliffen.</p> <p>² Für das Grabmal aus Stein darf, mit Einschluss des Sockels, nur eine Gesteinsart verwendet werden; Grabmäler aus Schmiedeeisen, Holz und Bronze dürfen auf niedrige Natursteinsockel gestellt werden.</p> <p>³ Nicht zulässig sind: auffallend farbige, gestreifte, maserierte oder polierte Materialien, Radierungen, Fotografien, Glas- oder Drucktafeln, auffällig bemalte Inschriften sowie Grabzeichen aus Guss, Blech, Email oder bemaltem Beton.</p>								
Gesuch für ein Grabmal	Art. 28	Für jedes Grabmal ist ein Gesuch mit genauer Skizze im Massstab 1:10 in doppelter Ausführung dem Bestattungsreferenten einzureichen. Dieser erteilt die Bewilligung des Grabmals. Zur Ergänzung können Materialmuster, Modelle, Schriftentwürfe in natürlicher Grösse verlangt werden.								
Zeitpunkt Erstellen der Grabmäler	Art. 29	<p>¹ Ein Grabmal darf nur gleichzeitig oder nach Erstellung der definitiven Grabeinfassung mit dem Einverständnis des Friedhofgärtners, frühestens ein Jahr nach der Beerdigung, gesetzt werden.</p> <p>² Die beabsichtigte Aufstellung ist mindestens zwei Tage zuvor des Friedhofgärtners anzuzeigen.</p> <p>³ Ab Freitagmittag bis Montag, sowie zwei Tage vor gesetzlichen oder konfessionellen Feiertagen wie auch bei nasser Witterung oder gefrorenem Boden dürfen keine Grabmäler gesetzt werden. Der Friedhofgärtner kontrolliert das richtige Setzen der Grabmäler.</p>								
Instandhaltung Grabmäler	Art. 30	Für die Instandhaltung der Grabmäler sind die Angehörigen verantwortlich. Schiefe oder nicht mehr feststehende Grabmäler, welche die Angehörigen trotz Aufforderung durch den Friedhofgärtner nicht innerhalb der gesetzten Frist in Ordnung bringen lassen, werden im Interesse der Sicherheit der Friedhofbesucher auf Weisung des Bestattungsreferenten und auf Kosten der Angehörigen instand gestellt.								

Haftungs-
ausschluss

Art. 31 Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, die entstehen durch fehlerhaftes oder zu frühes Setzen eines Grabmals, durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen oder durch Naturgewalt.

E. Finanzielles

Bestattungs-
kosten und
pauschaler
Kostenanteil

Art. 32 ¹ Die Gemeinde übernimmt die anfallenden Kosten im Zusammenhang mit der Bestattung einer Person mit gesetzlichem Wohnsitz in Löhningen, wie

- die Bemühungen des Bestattungsbeamten
- den Sarg (Standardausführung)
- die Erstellung des Grabes
- den Dienst der Bestattungshelfer
- den Leichentransport vom Trauerhaus zum Friedhof
- die Kremation (bis zum Betrag der Erdbestattungskosten)

² Ausgenommen von einer Kostenübernahme durch die Gemeinde sind:

- a) Überführungen von ausserhalb der Schweiz;
- b) Kosten auswärtiger Bestattung;
- c) Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Bestattung, die den üblichen Rahmen überschreiten. In solchen Fällen entscheidet der Gemeinderat über eine angemessene Kostenbeteiligung;
- d) Bestattungskosten privater Bestattungsunternehmen;
- e) Weitergehende Leistungen als bei einer ortsüblichen Bestattung. Diese Mehrkosten werden den Hinterbliebenen bzw. den Auftraggebern zulasten des Nachlasses in Rechnung gestellt.

Kosten für
nicht
in Löhningen
Wohnhafte
und Grab-
platzmiete

Art. 33 ¹ Aufwendungen und Dienstleistungen, welche die Gemeinde für Nichteinwohner erbracht hat, werden den Angehörigen gemäss den Ansätzen im Anhang zu diesem Reglement unter Art. A1 mit einem Zuschlag von 20 % in Rechnung gestellt.

² Bei Gräbern von Nichteinwohnern muss für die übliche Ruhezeit eine Grabplatzmiete entrichtet werden, ihre Höhe ist im Anhang zu diesem Reglement unter Art. A2 festgelegt. Die Grabplatzmiete wird für alle Gräber gemäss Art. 10 dieses Reglements erhoben.

Uneinbring-
bare Kosten

Art. 34 ¹ Ist die Kostenverrechnung nicht möglich oder das Nachlassvermögen deckt die verrechneten Bestattungskosten nicht, so entscheidet der Gemeinderat aufgrund einer amtlichen Bestätigung über die Höhe des Nachlassvermögens, ob nur eine anteilmässige oder keine Verrechnung erfolgt.

² Die nichteinbringbaren Kosten trägt die Gemeinde.

Indexierung

Art. 35 Die Ansätze im Anhang zu diesem Reglement basieren auf dem Schweizerischen Landesindex der Konsumentenpreise vom September 2014 mit Stand 99.1 Punkten (Basis Dezember 2010 = 100).

Festlegen der
Verrech-
nungsansätze

Art. 36 ¹ Die Ansätze im Anhang zu diesem Reglement werden erstmals durch die Genehmigung dieses Reglements festgelegt.

² Die Ansätze im Anhang zu diesem Reglement werden zukünftig durch den Gemeinderat festgelegt. Diese können erst angepasst werden, wenn die letzte Anpassung vor mehr als fünf Jahren erfolgte. Verändert sich die Teuerung seit der letzten Anpassung um mehr als 10 % sind die Ansätze entsprechend anzupassen.

F. Übergangsbestimmungen

Laufende
Verfahren

Art. 37 ¹ Die Bestimmungen dieses Reglements gelten erst ab rechtskräftigem In-Kraft-Treten dieses Reglements.

² Bei In-Kraft-Treten dieses Reglements noch laufende Bestattungen und deren Abrechnungen erfolgen nach den Bestimmungen des bisherigen Bestattungsreglements.

G. Schlussbestimmung

In-Kraft-
Tretens und
Vollzug

Art. 38 ¹ Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung und die Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Der Gemeinderat legt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens fest.

² Dieses Reglement ersetzt die Verordnung über das Bestattungswesen der Gemeinden Löhningen und Guntmadingen vom 15.12.1997 sowie die Verordnung über die Verrechnung von Friedhofgebühren der Gemeinde Löhningen vom 27. November 2001 und ihren Nachträgen.

⁴ Es wird in die Sammlung des Gemeinderechts aufgenommen.

⁵ Der Vollzug obliegt dem Gemeinderat.

ANHANG / A Finanzielles

Bestattungs- kosten ¹	Art. A1	Einsargen, pauschal	CHF	250.--
		Normsarg	CHF	400.--
		Sargtransport im Kanton Schaffhausen	CHF	150.--
		Urnentransport im Kanton Schaffhausen	CHF	100.--
		Aufbahrung im Katafalk, pauschal	CHF	100.--
		Aushub und Eindecken Grab bei Erdbestattung	CHF	500.--
		Aushub und Eindecken Grab bei Urnenbestattung	CHF	100.--
		Erdbestattung inkl. Organisation	CHF	500.--
		Urnenbestattung inkl. Organisation	CHF	230.--
		Arbeit für Grabeinfassung, pauschal	CHF	250.--
		Namenstafel an Grab	CHF	40.--
		Verwaltungsaufwand, pauschal	CHF	100.--
		Bestattungsbeamter, pro Std.	CHF	90.--
		Sämtliche weiteren Aufwendungen die der Gemeinde Löhnungen im Zusammenhang mit der Bestattung einer Nichteinwohnerin oder eines Nichteinwohners in Rechnung gestellt wurden.		
Grabplatzmiete ²	Art. A2	Grabplatzmiete Erdbestattung	CHF	1'400.--
		Grabplatzmiete Urnengrab	CHF	1'100.--
		Grabplatzmiete Gemeinschaftsgrab	CHF	400.--
Eintrag in die Tafel des Gemein- schaftsgrabes ³	Art. A3	Pauschale	CHF	300.--
		Pro Zeichen (zusätzlich zur Pauschale)	CHF	30.--

¹ siehe Art. 33 Abs. 1

² siehe Art. 33 Abs. 2

³ siehe Art. 17